

„Synopsis“

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe
in der Fassung vom 27.11.2025

bisherige Regelung	neue Regelung	Erläuterungen
<p>§ 7 Betriebsleitung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus dem für das Bauwesen zuständigen Beigeordneten als Erstem Betriebsleiter, dem Kaufmännischen Betriebsleiter und dem Leiter des Amtes für Straßenwesen als technischem Betriebsleiter.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb wird durch den Kaufmännischen Betriebsleiter und den Technischen Betriebsleiter gemeinsam vertreten. Ist ein Betriebsleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus. Der Erste Betriebsleiter ist alleinvertretungsbefugt.</p>	<p>§ 7 Betriebsleitung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Kaufmännischen Betriebsleiter, dem Technischen Betriebsleiter Abfallwirtschaft und dem Technischen Betriebsleiter Abwasser. Kollegiale Organentscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der drei gleichberechtigten Betriebsleiter getroffen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Betriebsleiter des direkt betroffenen Betriebszweiges. Im Übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit der Kaufmännische Betriebsleiter.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb wird durch den Kaufmännischen Betriebsleiter und einen Technischen Betriebsleiter gemeinsam vertreten. Ist ein Betriebsleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus.</p>	<p>Ausscheiden des Baudezernenten als Erster Betriebsleiter aus der Betriebsleitung und Neuregelung der technischen Betriebsleitung mit je einem Technischen Betriebsleiter für jeden Betriebszweig sowie Regelung zur Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung.</p> <p>Wegfall der Alleinvertretungsbefugnis des Ersten Betriebsleiters und Neuregelung der Vertretung nach außen.</p>